



Hessisches Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten,
Jagd und Heimat
– Oberste Naturschutzbehörde –
Mainzer Straße 80
35189 Wiesbaden

Berlin, Altstadt, Ranstadt, Bonn, der 13. Januar 2025

Per E-Mail: poststelle@landwirtschaft.hessen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die aktuellen Entwicklungen in der Stadt Limburg im Hinblick auf die geplante Reduzierung der dortigen Stadtaubenpopulation und schreiben Sie als Oberste Naturschutzbehörde an.

Ausweislich der Magistratsvorlage 24/419 vom 22. November 2024 ist dem Magistrat vorgeschlagen worden, die Verwaltung mit einer Ausschreibung über das Einfangen von zunächst 200 Stadtauben zu beauftragen. Die eingefangenen Tauben sollten sodann an das Gut Aiderbichl übergeben werden. Haushaltsmittel stünden in Höhe von 20.000 Euro zur Verfügung. Sofern diese Ausschreibung erfolglos bliebe, solle die Verwaltung beauftragt werden, die anteilige Tötung der Tauben durch einen Schädlingsbekämpfer zu beauftragen.

Nach unserer Kenntnis ist der o. g. Vorschlag am 26. November 2024 so beschlossen worden.

Das Einfangen von Stadtauben mittels Fallen ist unzulässig. Es stellt einen Verstoß gegen § 4 der Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV¹ – dar.

¹ Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) Vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379).



Wir weisen auf ein aktuelles Urteil des VG Gelsenkirchen vom 23. April 2024 hin, welches die Sachlage im Hinblick auf Stadtauben genauso bewertet. Das Urteil fügen wir als **Anlage 1** bei.

Das VG Gelsenkirchen führt aus:

„Für das Fangen von Stadtauben ist die Anwendung bestimmter Handlungen, Verfahren und Geräte nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 BArtSchV verboten. So ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, mit Fallen zu fangen. Beim Vogelfang gilt dies auch dann, wenn Tiere nicht in größeren Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden.

Dieses Verbot ist vorliegend anwendbar. Bei den in Rede stehenden Stadtauben handelt es sich um wild lebende Tiere der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten und sie unterliegen auch nicht dem Jagdrecht. Dass es sich dabei um eine ehemalige Form der Haustaube handelt, ändert daran nichts, da die Tiere rückverwildert sind.

Vgl. HessVGH, Beschluss vom 18. Oktober 2018 – 2 B 1250/18 –, juris Rn. 7; VG Stuttgart Urteil vom 29. September 2021 – 15 K 4096/19 –, juris Rn. 50 f., im Zusammenhang mit § 11 TierSchG; Hirt, in: Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Aufl. 2023, § 17 Rn. 57.

Es bestehen keine durchgreifenden Zweifel an der Recht- und Verfassungsmäßigkeit der Ordnungsbestimmung. (...).“

(VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23. April 2024 – 6 K 2882/21 –, BeckRS 2024, 12056, Rdnr. 17-19)

„Unter das nach alledem anzuwendende Verbot des Fangens von Vögeln mit Fallen nach § 4 Abs. 1 S. 1, 2 BArtSchV fällt auch das beantragte Fangen der Stadtauben mit den beschriebenen Käfigen. Denn eingesetzt werden sollen hier Drahtkäfige mit den Maßen 1 m x 1,50 m, in denen sich Futter zur Anlockung befindet und die nach Bedarf geschlossen werden. Hierbei handelt es sich um typische Lebendfallen.“

(VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23. April 2024 – 6 K 2882/21 –, BeckRS 2024, 12056, Rdnr. 22)



„Eine Ausnahme von dem Fallenverbot nach § 4 Abs. 3 BArtSchV ist vorliegend abzulehnen. Gemäß § 4 Abs. 3 BArtSchV kann im Einzelfall eine Ausnahme von dem Fallenverbot erteilt werden, wenn einer der in Nr. 1-3 genannten Gründe vorliegt, die Ausnahme erforderlich ist und der Bestand sowie die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen. Dabei handelt es sich um enge Voraussetzungen, die vorliegend nicht gegeben sind. (...)

Zweitens ist die Ausnahme auch nicht erforderlich nach § 4 Abs. 3 BArtSchV. Es fehlt bereits an der Geeignetheit der Maßnahme, um den gewünschten Effekt einer Reduktion des Taubenbestandes in dem Bereich der ... herbeizuführen. Denn die durch den Fallenfang entstandenen Lücken werden bekanntlich regelmäßig durch andere, meist jüngere Tiere sofort wieder geschlossen. Dies dürfte vorliegend dadurch verstärkt werden, dass in dem Bereich ohnehin eine recht große Fläche zur Verfügung steht, auf der sich die Tauben ansiedeln können, und insofern eine hohe Fluktuation noch wahrscheinlicher ist. Zudem können die standorttreuen Tauben auch über beträchtliche Distanzen hinweg wieder zu ihren Standorten zurückfinden. Darüber hinaus fehlt es an der Erforderlichkeit der Maßnahme, weil insbesondere durch lokal begrenzte Vergrämuungsmaßnahmen an sensiblen Örtlichkeiten tierschonendere Alternativen zur Verfügung stehen. Dies gilt auch insoweit, als mit der Bekämpfungsmaßnahme Zwecke des Gesundheitsschutzes in Bezug auf Menschen verfolgt werden. Vorliegend hat die Klägerin durchaus Vergrämuungsmaßnahmen ergriffen. Allerdings hat sie die Möglichkeiten, die auch die Beklagte als Taubenmanagement aufgezeigt hat, erkennbar noch nicht ausgeschöpft. (...). Schließlich sind die Lebendfallen, wie die Klägerin sie einsetzen will, auch im engeren Sinne nicht erforderlich. Auf der einen Seite sind durchgreifende Besonderheiten, die gegen die Zumutbarkeit alternativer Taubenbekämpfungsmaßnahmen durch die Klägerin sprechen könnten, nicht vorgetragen oder ersichtlich. Auf der anderen Seite weist die Beklagte zutreffend darauf hin, dass die Tauben durch das Einsperren auf engstem Raum leiden. Dies insbesondere, da sie es als wild lebende Tiere nicht gewohnt sind, eingesperrt zu sein, und als standorttreue Tiere auch die örtliche Trennung als Leid empfinden dürften. Die Tauben können sich in den Fallen verletzen. Weiter trifft es zu, dass hinterlassener Nachwuchs Schaden nehmen und verelenden kann.



Vgl. in dem Zusammenhang HessVGH, Beschluss vom 18. Oktober 2018 – 2 B 1250/18 –, juris Rn. 7 f.; Hirt, in: Hirt/Maisack/ Moritz/Felde, TierSchG, 4. Aufl. 2023, § 17 Rn. 57 und § 11 Rn. 16.

Die begehrte Ausnahme kann auch nicht auf einer anderen Rechtsgrundlage erteilt werden. (...).“

(VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23. April 2024 – 6 K 2882/21 –, BeckRS 2024, 12056, Rdnr. 24-30)

Danach ist auch das Vorhaben der Stadt Limburg, das Beauftragen des Einfangens der Stadtauben – egal aus welchem Grund, sei es, um sie danach zu verbringen oder um sie töten zu lassen – rechtswidrig. Das Einfangen der Stadtauben mittels Lebendfallen – eine andere Möglichkeit, die Tauben einzufangen, besteht offensichtlich nicht – ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BArtSchV verboten. Ein Tatbestand, der zur Erteilung einer Ausnahme führen kann (vgl. § 4 Abs. 3 BArtSchV) liegt nicht vor.

Das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung für einen Fallenfang von Tauben gemäß § 4 BArtSchV hat in einem Beschluss vom 18. Oktober 2018 auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof betont:

„Zutreffend hat die Antragsgegnerin den Antragsteller darauf hingewiesen, dass beim Fallenfang von Stadtauben in Fangschlägen das für Vögel geltende Fangverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – gilt und dass Ausnahmegenehmigungen von diesem Verbot im Vorhinein vorliegen müssen. Solche Ausnahmegenehmigungen können durch die zuständige höhere Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 3 BArtSchV nur unter sehr engen Voraussetzungen erteilt werden. Nicht ausreichend für eine Ausnahmegenehmigung ist bspw. der Schutz einzelner Gebäude oder Grundstücke.“

(Hess. VGH, Beschluss vom 18. Oktober 2018 – 2 B 1250/18 –, nicht veröffentlicht)

Den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Oktober 2018 überreichen wir als Anlage 3.



Insbesondere ist auf die mildere Maßnahme für die Tiere – die Einrichtung betreuter Taubenschläge – zu verweisen, die auch andere Gerichte für vorrangig vor Maßnahmen ansehen, die den Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zufügen.

So hat das VG Stuttgart im Jahr 2021 (Anlage 2) genau eine solche Maßnahme als vorzugswürdig angesehen. Es führt aus:

„Auch wenn feststeht, dass es sich am konkreten Standort bei verwilderten Stadttauben um Schädlinge im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 lit. e TierSchG handelt, so hat die zuständige Tierschutzbehörde vor Erteilung einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Bekämpfen einzelfallbezogen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu bestimmen, ob und in welchem Maße Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen erfolgen dürfen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob verwilderte Stadttauben lediglich mittels einer Tötung erfolgreich bekämpft werden können.“

(VG Stuttgart, Urteil vom 29. September 2021 – 15 K 4096/19 –, BeckRS 2021, 41571, Amtlicher Leitsatz)

„Entgegen der Ansicht des Beklagten ist folglich in Bezug auf die jeweilige Tierart einzelfallbezogen nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu bestimmen, ob und in welchem Maße Bekämpfungsmaßnahmen erfolgen dürfen. In die notwendige Güterabwägung sind das Leben, die Unversehrtheit und das Wohlbefinden der betroffenen Tiere mit demjenigen Gewicht einzustellen, das ihnen nach der Anerkennung des Tierschutzes als Staatsziel durch Art. 20a GG zukommt. Auch das „Wie“ der Schädlingsbekämpfung muss verhältnismäßig sein, d.h. so schonend erfolgen, wie dies nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse möglich ist; dazu müssen auch bereits zugelassene Methoden und Verfahren überprüft und ggf. geändert werden (...).

Nach diesen Maßgaben dient die erteilte Erlaubnis zum Töten verwilderter Stadttauben zwar einem legitimen Zweck, der durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 GG geschützten körperlichen Unversehrtheit der bei der N-GmbH tätigen Mitarbeiter sowie dem Recht der N-GmbH am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach Art. 14 Abs. 1 GG sowie deren Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 GG. Allerdings wurde durch das



Landratsamt nicht hinreichend geprüft, ob diese Maßnahme, das Töten der verwilderten Stadttauben, auch geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Vorliegend hat der Beklagte nach Überzeugung der Kammer und insbesondere dem Eindruck der mündlichen Verhandlung von vornherein kein milderes Mittel als die Tötung der Tauben geprüft, obwohl sich die nähere Prüfung von Alternativen aufgedrängt hätte.

(...)

So wird etwa vertreten, dass die durch die Tötung von Tauben kurzfristig bewirkte Reduzierung durch eine Erniedrigung der Ei- und Nestlingsmortalität und durch eine erhöhte Lebenserwartung der Überlebenden sofort wieder erhöht werde und dass deshalb schon nach wenigen Monaten die Taubenschwärme wieder ihre ursprüngliche Größe erreichen würden (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Empfehlungen zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadttaubenpopulation v. September 2019, S. 3; Empfehlungen des Landestierschutzbeirats Baden-Württemberg beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zur Regulierung von Taubenpopulation in Städten vom 11.07.2015, S. 9; Stellungnahme des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) vom 20.07.2001).“

(VG Stuttgart, Urteil vom 29. September 2021 – 15 K 4096/19 –, BeckRS 2021, 41571, Rdnr. 56 ff.).

Das Einfangen von Stadttauben mittels Fallen ohne die – hier nicht zu erlangende – Ausnahmeerteilung der zuständigen Behörde ist gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BArtSchV eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 69 Abs. 7 2. Alt. BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG können nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Einhaltung der aufgrund des BNatSchG



erlassenen Vorschriften – darunter fällt auch die BArtSchV² – sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Mit dieser Ermächtigungsgrundlage könnte eine Untersagung des Fallenfangs in der Stadt Limburg zum Zwecke der beschlossenen Bestandsreduktion der Tauben angeordnet werden – mit dieser Bitte haben wir uns auch an die zuständige Untere Naturschutzbehörde gewendet. Angesichts der Entschlossenheit, die in Limburg an den Tag gelegt wird, um dieses Vorhaben zu realisieren, dürfte eine konkrete Gefahr bestehen, dass unter das Verbot des § 4 BArtSchV fallende Lebendfallen eingesetzt werden. Angesichts der Vielzahl von Tieren, die mit den Fallen gefangen werden sollen (laut Magistratsvorlage mindestens 200) und angesichts des medialen Interesses, welches ggfs. eine „Vorbildwirkung des Handelns der Stadt Limburg“ für andere Städte bewirken könnte und damit eine Wiederholungsgefahr (auch durch die Stadt Limburg selbst), wäre eine Ermessensreduzierung auf Null und damit eine Pflicht zum Einschreiten denkbar.³

Als vorgeschaltete Maßnahme könnte Auskunft von der Stadt Limburg verlangt werden, an wen der Auftrag des Einfangens zum Zwecke des Verbringens oder – bei Erfolglosigkeit – des Einfangens zum Zwecke des Tötens der Tiere vergeben wurde. § 52 Abs. 1 BNatSchG regelt eine allgemein gefasste Auskunftspflicht natürlicher und juristischer Personen. Das Auskunftsrecht der Behörde nach § 52 Abs. 1 BNatSchG erstreckt sich in der Sache auf alle Auskünfte, die zur Durchführung der Aufgaben der jeweiligen Behörde zum Vollzug europäischen oder nationalen Artenschutzrechts erforderlich sind. Erfasst wird nicht nur der Vollzug der §§ 37 ff. BNatSchG, sondern auch der Vollzug der darauf gestützten Rechtsverordnungen, insbesondere der BArtSchV.⁴

Gemäß § 47 Abs. 1 HeNatG können für Aufgaben, die der Unteren Naturschutzbehörde nach diesem Gesetz übertragen worden sind, im Rahmen der Fachaufsicht von der Oberen und der Obersten Naturschutzbehörde Weisungen erteilt werden. Weisungen sollen sich gem. § 47 Abs. 2 HeNatG auf allgemeine Anordnungen beschränken, können aber als Weisung im Einzelfall zulässig sein, wenn die Aufgaben nicht in Einklang mit den Gesetzen

² Die Bundesartenschutzverordnung beruht u. a. auf §§ 52, 64 BNatSchG. Vgl. auch Heß/Wulff in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 105. EL September 2024, § 3 BNatSchG Rdnr. 10.

³ Zur Pflicht zum Einschreiten durch Ermessensreduktion auf Null vgl. Heß/Wulff in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 105. EL September 2024, § 3 BNatSchG Rdnr. 23, 24 (Schwere eines Verstoßes, Gefahr der Wiederholung oder Nachahmung; Befürchtung weiterer Beeinträchtigungen durch die Nutzung rechtswidrig errichteter Anlagen).

⁴ Gläß in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 72. Ed., Stand: 1. Januar 2024, § 52 BNatSchG Rdnr. 2.



wahrgenommen werden, allgemeine Weisungen nicht befolgt werden, Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen, oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht (vgl. § 47 Abs. 2 Nr. 1-4 HeNatG). Kommt eine zuständige Behörde Weisungen nicht nach, so kann die nächsthöhere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen, auch gegen Dritte, treffen, vgl. § 47 Abs. 3 HeNatG.

Wir möchten zudem die Kritik des Veterinäramts des Landkreises Limburg-Weilburg unterstützen, dass es immer zu „erheblichen Verlusten von Jungtieren und Nestlingen kommen“ werde, wenn Tauben gefangen und umgesiedelt werden.⁵ Es ist dem jedoch hinzuzufügen, dass der angesprochene erhebliche Verlust genauso durch ein Einfangen und Töten der Tauben entstünde. Wenn vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden geltend gemacht wurde, dass ein tägliches Kontrollieren der aufgestellten Fangschläge „unmöglich“ sei, so ist die Kontrolle der Umgebung auf Nester oder der Tauben auf Kropfmilch, sowie das Finden, Betäuben und Töten der Brut noch unrealistischer. Es ist daher auch mit genügend begleitenden Maßnahmen – wie es im zitierten Artikel erwähnt wurde – nicht möglich, ein Verhungern oder Erfrieren oder sonstiges qualvolles Verenden der Brut zu verhindern. Die Formulierung des Amtes legt zudem nahe, dass es diesem nicht um das qualvolle, sondern das generelle Verenden der Brut geht. Auch ein Finden, Betäuben und Töten der Brut würde einen solchen Verlust darstellen, sodass die Brut stattdessen gefunden und anderweitig versorgt werden müsste. Die Wahrscheinlichkeit des Gelingens einer solchen Maßnahme liegt wohl bei Null Prozent.

Diese mittelbaren Auswirkungen eines Fangens und Verbringens oder Tötens kommen erschwerend zu allen oben genannten Ausführungen hinzu.

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass die anstelle des Fangens durchgeführte (direkte) Tötung der Tauben ebenfalls rechtswidrig wäre.

⁵ So zu lesen in der Süddeutschen Zeitung, 23. Dezember 2024, „Veterinäramt sieht geplantes Einfangen von Tauben kritisch“, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wissen/stadttauben-in-limburg-veterinaeramt-sieht-geplantes-einfangen-von-tauben-kritisch-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-241223-930-325906> [zuletzt abgerufen am 27. Dezember 2024].



Wir bitten Sie, von den Ihnen als Oberste Naturschutzbehörde zustehenden Ermächtigungen nach dem Naturschutzrecht Gebrauch zu machen und die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen zu prüfen und bei ggfs. vorliegender Untätigkeit der Unteren/Oberen Naturschutzbehörde Weisungen bzw. eine Selbstvornahme zu prüfen für die o. g. Maßnahmen:

- **Einholung der Auskunft von der Stadt Limburg, an wen der Auftrag des Einfangens zum Zwecke des Verbringens oder – bei Erfolglosigkeit – des Einfangens zum Zwecke des Tötens der Tiere vergeben wurde (§ 52 Abs. 1 BNatSchG),**
- **die an den Beauftragten gerichtete Untersagung des Fallenfangs in der Stadt Limburg zum Zwecke der beschlossenen Bestandsreduktion der Tauben (§ 3 Abs. 2 BNatSchG).**

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Heberer

Erste Vorsitzende

Landestierschutzverband Hessen e. V.

Dr. Silvia Kepsch

Vorsitzende

Columba Livia – Stadttaubeninitiative Mittelhessen e. V.

Dr. Barbara Felde

Stellvertretende Vorsitzende

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.

Dr. Esther Müller

Geschäftsführung Wissenschaft & Leitung Akademie für Tierschutz

Deutscher Tierschutzbund e. V.